

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



10. Jahrgang

Potsdam, den 31. Dezember 2001

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBS - WiZVMBJS) vom 18. November 2001	555
Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Studentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (5. Änderung VV-Studentafeln Berufsschule – 5.ÄVVStdTBs) vom 20. November 2001	555
Rundschreiben 33/01 vom 7. Dezember 2001 Verfahren zur Zeugniserteilung in der Sekundarstufe I	558
Rundschreiben 34 /01 vom 7. Dezember 2001 Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung	559
Rundschreiben 35/01 vom 10. Dezember 2001 Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I	560

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung - RL Quali) vom 20. November 2001	571
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Unterrichtspaket „Ersthelfer von morgen“	574
Unterrichtsmaterialien zur Friedens- und Sicherheitspolitik	574
PFV-Bildungsreise nach Thüringen	574
Kreativwettbewerb Disney Chanell – Fantastische Filmfabrik	575
Ausschreibung Schultheater der Länder 2002	575
Stellenausschreibungen	578

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBJS - WiZVMBJS)

Vom 18. November 2001
(GVBl. II S. 630)

Auf Grund des § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg - übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtsanwärter und Studienreferendare), wird auf das Landesprüfungsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

§ 2

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in § 1 genannten Stellen übertragen, soweit diese über den Widerspruch zu entscheiden haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen gerichtlichen Verfahren verbleibt die Vertretungsbefugnis beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBJS vom 1. Mai 1996 (GVBl. II S. 397) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (5. Änderung VV-Stundentafeln Berufsschule – 5. ÄVVStdTBs)

Vom 20. November 2001
Gz.: 33.21

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit den §§ 3 und 9 der Berufsschulverordnung vom 28. April 1997 (GVBl. II S. 294) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule

Die Verwaltungsvorschriften zu den Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vom 19. Juni 1997 (ABl. MBJS S. 446), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 6. Juli 2000 (ABl. MBJS S. 254), werden wie folgt geändert:

1. Anlage 36 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie
 Ausbildungsberuf: Chemikant/Chemikantin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich				
Verfahrens-, Produktions-, Prozessleit- und Anlagen- technik ¹⁾	320	280	280	140
2. Berufsübergreifender Bereich				
Deutsch Wirtschafts- und Sozialkunde Englisch Sport	160	160	160	80
3. Wahlpflichtbereich				
	-	40	40	20
	480	480	480	240

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 1.12.2000) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.“

2. Anlage 58 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -
 Ausbildungsberuf: Baugeräteführer/Baugeräteführerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich			
Baugeräte- und Fahrzeug- technologie ¹⁾	280	280	280
2. Berufsübergreifender Bereich			
Deutsch Wirtschafts- und Sozialkunde Englisch Sport	160	160	160
3. Wahlpflichtbereich			
	40	40	40
	480	480	480

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14.3.1997) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.“

3. Anlage 60 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -
 Ausbildungsberuf: Beikoch/Beiköchin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich			
Arbeiten in der Küche	160	200	200
Arbeiten im Service	80	40	40
Arbeiten im Magazin	80	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich			
Deutsch Wirtschafts- und Sozialkunde Englisch Sport	160	160	160
3. Wahlpflichtbereich			
	-	40	40
	480	480	480 ⁴⁾

4. Anlage 72 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -
 Ausbildungsberuf: Glaser/Glaserin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich			
Technologie des Glaser- handwerks ¹⁾	320	280	280
2. Berufsübergreifender Bereich			
Deutsch Wirtschafts- und Sozialkunde Englisch Sport	160	160	160
3. Wahlpflichtbereich			
	-	40	40
	480	480	480

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.5.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.“

5. Die Anlage 100 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -
 Ausbildungsberuf: Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich			
Vermessungskunde	65	65	52
Berufs- und Verwaltungskunde	26	52	39
Vermessungstechnisches Rechnen	78	91	104
Zeichnen und Kartieren	91	26	26
Kartenkunde	-	26	52
Geoinformatik	52	52	39
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	8	8	8
	480	480	480

6. Die Anlage 129 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -
 Ausbildungsberuf: Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Beförderung und Technologie ¹⁾			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²⁾	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 1.12.2000) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

²⁾ Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.“

7. Nach der Anlage 131 werden die neuen Anlagen 132 bis 134 angefügt.

„Anlage 132

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung
 Ausbildungsberuf: Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauf-
 frau im Gesundheitswesen

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre ¹⁾			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²⁾	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.5.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

²⁾ Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.

Anlage 133

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung
 Ausbildungsberuf: Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und
 Fitnesskauffrau

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre ¹⁾			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²⁾	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.5.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

²⁾ Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.

Anlage 134

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -
 Ausbildungsberuf: Zahnmedizinischer Fachangestellter/
 Zahnmedizinische Fachangestellte

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Zahnmedizinische Assistenz und Praxisorganisation ¹⁾			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch Wirtschafts- und Sozialkunde Englisch ²⁾ Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹⁾ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.5.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

²⁾ Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.

2 – Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsberufen mit Studentafeln gemäß den Anlagen 36, 58, 60, 72, 100 und 129, die sich zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 im zweiten oder dritten Schuljahr befinden, werden bis zum Ende ihrer Ausbildung nach den bisher geltenden Studentafeln unterrichtet.

3 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 33/01

Vom 7. Dezember 2001
 Gz.: 41.12 – Tel.: 8 66 - 38 06

Verfahren der Zeugniserteilung in der Sekundarstufe I

1. Aufgrund der Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) sind für die Erteilung von Zeugnissen in der Sekundarstufe I Änderungen notwendig. Zur Verminderung des Aufwandes und zur Gewährleistung eines effektiven Einsatzes von bereits vorhandenen Formularen ist im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der VV-Zeugnisse Folgendes zu beachten:

1.1 Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule (Anlage 02-01 der VV-Zeugnisse)

Das Formular ist zum Ende des Schuljahres nicht mehr zu verwenden. Restbestände können für die Zeugniserteilung zum Schulhalbjahr im Schuljahr 2002/03 aufgebraucht werden. Für die Erteilung von Zeugnissen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule ist im Übrigen das Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule (Anlage 02-03 der VV-Zeugnisse) zu verwenden. Soweit das zu verwendende Formular Angaben enthält, die in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht benötigt werden, sind die Angaben gemäß Nummer 2 Abs. 1 Satz 3 der VV-Zeugnisse zu entwerfen.

1.2 Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (Anlage 02-11 der VV-Zeugnisse)

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler gemäß den Bestimmungen der Sekundarstufe I querversetzt, ist dies unter Bemerkungen aufzunehmen. Die auf dem Zeugnis vorgegebenen Versetzungsentscheidungen sind zu streichen. Unter Bemerkungen ist folgende Formulierung aufzunehmen:
 „Querversetzt in die Jahrgangsstufe ____“

1.3 Abgangszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (Anlage 02-13 der VV-Zeugnisse)

Das Abgangszeugnis wird nur erteilt, wenn
 a) kein Abschluss oder
 b) ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben wurde.

1.4 Abschlusszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (Anlage 02-14 der VV-Zeugnisse)

Das Abschlusszeugnis wird auch erteilt, wenn
 a) ein der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss oder
 b) ein der Fachoberschulreife gleichgestellter Abschluss erworben wurde.

1.5 Abgangszeugnis in der Sekundarstufe I der Realschule (Anlage 02-23 der VV-Zeugnisse)

Das Abgangszeugnis wird nur erteilt, wenn

- a) kein Abschluss oder
- b) ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben wurde.

1.6 Abschlusszeugnis der Realschule (Anlage 02-24 der VV-Zeugnisse)

Das Abschlusszeugnis wird auch erteilt, wenn ein der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben wurde.

2. Das Rundschreiben tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Rundschreiben 34 /01

Vom 7. Dezember 2001
Gz.: 42.1 – Tel.: 8 66 - 38 14

Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung

1. Allgemeines

Gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das für Schule zuständige Ministerium zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter (StSchÄ) und der Einrichtungen des Landes zur Weiterentwicklung der Schule Lehrkräfte hinzuziehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte auch zur fachlichen Unterstützung der für die ersten und zweiten Staatsprüfungen zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Die Entscheidungen über Hinzuziehungen zur fachlichen Unterstützung obliegen ausschließlich dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Hinzuziehungen können nur in dem vom MBS jährlich festgelegten Rahmen vorgenommen werden.

Um eine hinreichend enge Verbindung zum Schulalltag zu gewährleisten und die spätere vollständige Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten, werden die hinzugezogenen Lehrkräfte grundsätzlich weiterhin mit mindestens sechs Unterrichtsstunden eingesetzt. Für Fälle nach den Nummern 2, 3.2 und 4 können im Rahmen der Zuweisung Ersatz-Vollzeitlehrkräfteinheiten (VZE) zur Verfügung gestellt werden. Hinzuziehungen erfolgen maximal für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Die Hinzuziehung im Wege der Abordnung/Teilabordnung zu Verwendungen gemäß der Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 4 können erst nach Genehmigung durch das MBS vollzogen werden. Darüber hinaus müssen die

vorgeschriebenen Beteiligungen, insbesondere nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei der Hinzuziehung an das MBS

Nach Abstimmung im MBS über den Bedarf an Hinzuziehungen von Lehrkräften für projektbezogene Aufgaben erfolgt in der Regel die überregionale Ausschreibung durch die StSchÄ. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums bis zum 1. Februar eines jeden Jahres dem MBS zur Entscheidung vorgelegt.

3. Verfahren bei der Hinzuziehung an das StSchA

3.1 Hinzuziehung zur Wahrnehmung einzelner schulfachlicher Aufgaben im staatlichen Schulamt

Das StSchA beschließt bei der Planung des kommenden Schuljahres die vorgesehenen Hinzuziehungen. Der Einsatz der Lehrkräfte soll projekt- oder aufgabenbezogen erfolgen. Die Einsatzdauer soll im Regelfall höchstens ein Schuljahr umfassen.

Die Bewerberinnen und die Bewerber für die vorgesehene Hinzuziehung sind in der Regel durch interne Ausschreibung an den Schulen zu ermitteln.

Die Anträge zur Hinzuziehung sind dem MBS mit Angabe des Namens, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zur Entscheidung vorzulegen.

3.2 Hinzuziehung als mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Schulrätin oder eines Schulrates beauftragte Lehrkräfte (m.d.W.d.A.b.)

Das StSchA veranlasst eine interne Ausschreibung unter den Schulleiterinnen und Schulleitern und gegebenenfalls weiteren Funktionsträgern.

Für den Fall einer Vertretung von Schulrätinnen oder Schulräten erfolgt das Vorauswahlverfahren im StSchA. Der Antrag zur Hinzuziehung mit der Bestimmung des Aufgabenbereiches ist dem MBS mit Benennung von möglichst 3 Lehrkräften und der im StSchA bereits vorgenommenen Vorauswahl zur Entscheidung vorzulegen.

4. Verfahren bei der Hinzuziehung an die nachgeordneten Einrichtungen

Die überregionale Ausschreibung erfolgt nach der Entscheidung des MBS durch die nachgeordneten Einrichtungen. Sie wird von ihnen über die staatlichen Schulämter an die Schulen geleitet. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums bis zum 1. Februar eines jeden Jahres den nachgeordneten Einrichtungen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung geleitet.

5. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rundschreiben 35/01

Vom 10. Dezember 2001
Gz.: 31.1 – Tel.: 8 66 - 38 11

Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I

Im Rahmen des Übergangs in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I beraten Grundschulen, Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind und Förderschulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen, gemäß § 52 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Eltern über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und erstellen nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 6 ein Grundschulgutachten, das Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen und die allgemeine Entwicklung des Kindes in der Grundschule sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I enthält.

1. Beratung

1.1 Beratung der Lehrkräfte

Die Schulleitung jeder Schule, die den Bildungsgang der Grundschule führt, stellt sicher, dass sich insbesondere die Lehrkräfte, die in der Jahrgangsstufe 6 unterrichten, Kenntnisse über die jeweiligen Bildungsziele, Abschlüsse und Berechtigungen der drei Bildungsgänge der Sekundarstufe I und die sich daraus jeweils ergebenden Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II aneignen. Die Schulen arbeiten dabei mit den Schulen der Sekundarstufe I und II zusammen. Das staatliche Schulamt unterstützt die Schulen durch Dienstberatungen und andere geeignete Maßnahmen, insbesondere für die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 6.

1.2 Beratung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1.2.1 Allgemeine Beratung

Im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 lädt die jeweilige Klassenlehrkraft zu einem Elterninformationsabend ein, an dem die Eltern zu informieren und zu beraten sind über

- Bildungsgänge und Schulformen,
- die zu erwerbenden Abschlüsse (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife, Fachoberschulreife, allgemeine Hochschulreife), die Berechtigung zum Besuch der gym-

nasialen Oberstufe sowie über die jeweiligen Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II,

- Besonderheiten der Fremdsprachenfolge, der Fachleistungsdifferenzierung, des Wahlpflichtunterrichts, des Förderunterrichts, ggf. über Schwerpunktgestaltung u.a.,
- die regionalen Schulstrukturen und die besonderen Angebote wie z. B. Ganztagsangebote, fakultative Angebote, Schulen mit besonderer Prägung,
- die grundsätzlichen Regelungen der Aufnahme an eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I
- die Bedeutung des Grundschulgutachtens bei der Eignungsfeststellung im Rahmen des Auswahlverfahrens einer übernachgefragten Schule,
- die Möglichkeit einer individuellen Beratung.

Für die Information der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 über die vorstehenden Inhalte eignen sich neben dem Unterricht Foren, Projektstage und Tage der offenen Tür. Das staatliche Schulamt koordiniert den Einsatz der Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II, die die Schulen bei der allgemeinen Information und Beratung der Eltern unterstützen. Das staatliche Schulamt stellt den Schulen aktuelles Informationsmaterial über die in Frage kommenden weiterführenden allgemein bildenden Schulen der betreffenden Region zur Verfügung.

1.2.2 Individuelle Beratung

In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 der Grundschulverordnung nach den Weihnachtsferien und vor der Erarbeitung der Grundschulgutachten eine individuelle Elternberatung. An dem Beratungsgespräch können die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler teilnehmen. Über das Beratungsgespräch ist ein Protokoll (**Anlage 1**) zu fertigen. Es wird empfohlen, die Beratung an einem Elternsprechtag anzubieten. Bei der Festsetzung der Beratungszeiten ist auf berufstätige Eltern Rücksicht zu nehmen. Die Schulleitung sichert den für die Beratung notwendigen Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften. Die individuelle Beratung ist in erster Linie Aufgabe der Klassenlehrkraft. Während des Elternsprechtages für die Jahrgangsstufe 6 haben jedoch alle Fachlehrkräfte Anwesenheitspflicht, um auch im Rahmen ihrer Tätigkeit beraten zu können.

2. Grundschulgutachten

2.1 Bedeutung des Grundschulgutachtens

Für die Aufnahme in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind gemäß § 53 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Eine Schülerin oder ein Schüler ist gemäß § 53 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gewählten Bildungsgang geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand

und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lassen. Das Grundschulgutachten dient vor allem einer konkreten Information der Eltern über die voraussichtlich mit Erfolg zu erwartende Fortsetzung der Schullaufbahn ihres Kindes in einem bestimmten Bildungsgang der Sekundarstufe I. Bei Übernachfrage einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erhält das Grundschulgutachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine besondere Funktion. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule ermittelt den Vorrang der Eignung durch Auswertung des Grundschulgutachtens.

2.2 Verfahren zur Erstellung des Grundschulgutachtens

Durch die Klassenlehrkraft wird nach der individuellen Beratung und der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses der Entwurf eines Grundschulgutachtens individuell für jede Schülerin und jeden Schüler unter Beachtung der Vorgaben der **Anlage 2** erstellt. Gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz über die inhaltlichen Aussagen des Grundschulgutachtens. Der Beschluss ist zu protokollieren (**Anlage 3**). Das Grundschulgutachten ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern mit einem Formular für die Anmeldung bei einer weiterführenden allgemein bildenden Schule zuzuleiten. Bei möglichen Bedenken gegen das Grundschulgutachten ist den Eltern Gelegenheit zu einer Rücksprache zu geben. Diese werden in einem Protokoll (**Anlage 4**) festgehalten. Bei schriftlichen Einwänden von erheblicher Bedeutung ist das Grundschulgutachten der Klassenkonferenz erneut vorzulegen. Diese prüft und entscheidet, ob die Einwände der Eltern zu einer Änderung des Grundschulgutachtens führen. Über das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung der Klassenkonferenz sind die Eltern schriftlich zu informieren. Bei Nichtberücksichtigung der Einwände ist es den Eltern freigestellt, dem Grundschulgutachten eine schriftliche Gegendarstellung beizufügen. Anmeldungen sind mit einer Kopie des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 sowie mit den Unterlagen zur Darlegung und Glaubhaftmachung von besonderen Härtefällen und besonderen Gründen von der Schulleitung über das zuständige staatliche Schulamt an die von den Eltern im Erstwunsch genannte weiterführende allgemein bildende Schule weiterzuleiten.

2.3 Inhaltliche Gestaltung des Grundschulgutachtens

Das Grundschulgutachten entsprechend **Anlage 5** enthält gemäß § 52 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen und die allgemeine Entwicklung des Kindes in der Grundschule sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I. Die Aussagen sollen insbesondere die Entwicklung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 berücksichtigen und in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen sowie eine Entscheidung über die Eignung der Schülerin oder des Schülers für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I ermöglichen. Aus dem Gutachten müssen bereits entwickelte sowie noch zu fördernde Fähigkeiten hervorgehen.

Für die inhaltliche Gestaltung werden in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung die folgenden Schwerpunkte bestimmt:

1. Personenangaben,
2. Angaben zum Schulbesuch,
3. Angaben zur allgemeinen Entwicklung des Kindes in der Grundschule,
4. Angaben zu Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen,
 - 4.1. Angaben zu fächer- und lernbereichsübergreifenden Fähigkeiten,
 - 4.2. Angaben zu Leistungen und zu spezifischen Fähigkeiten in den Fächern und Lernbereichen,
 - 4.3. Angaben zu Neigungen
5. eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I.

Für die Bearbeitung der Schwerpunkte 3 und 4 sind die inhaltlichen Gliederungspunkte der Anlage 2 **verbindlich** und unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze zu bearbeiten:

Im **Schwerpunkt 3** (Angaben zur allgemeinen Entwicklung des Kindes in der Grundschule) sollen Aussagen zur Leistungsentwicklung in den Fächern und Lernbereichen sowie zur Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens in der Grundschulzeit, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6, getroffen werden. Dabei ist insbesondere auf die Entwicklung von Sozialkompetenz und personaler Kompetenz einzugehen. Aus der Darstellung der bisherigen schulischen Entwicklung soll die Eignung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I erkennbar sein. Soweit Leistungsentwicklungstendenzen fachbezogen oder fächerübergreifend eindeutig erkennbar sind, sollen sie beschrieben werden. Die Lernmöglichkeiten und Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers sind dabei differenziert zu betrachten. Eintragungen zu „Besonderen Lernumständen“ sollen nur dann vorgenommen werden, wenn im begründeten Einzelfall äußere Umstände vorliegen, die die allgemeine Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum erschwert, behindert oder verlangsamt haben.

Im **Schwerpunkt 4.1** (Angaben zu fächer- und lernbereichsübergreifenden Fähigkeiten) sollen die Fächer und Lernbereiche übergreifenden Fähigkeiten, Begabungen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers beschrieben werden. Dabei ist insbesondere auf die Entwicklung von Sach- und Methodenkompetenzen einzugehen. Die Aussagen sollen unter dem Gesichtspunkt der bisherigen und wahrscheinlichen künftigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers getroffen werden.

Im **Schwerpunkt 4.2** (Angaben zu Leistungen und zu spezifischen Fähigkeiten in den Fächern und Lernbereichen) soll der jeweils erreichte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in den Fächern und Lernbereichen durch den Grad der Beherrschung der fachspezifischen Fähigkeiten dargestellt werden. Es sollen nur die Fähigkeiten erfasst werden, die auch Gegenstand des Unterrichts waren. Die bei der Schülerin oder dem Schüler individuell besonders ausgeprägten fachspezifischen Fähigkeiten werden im Verlauf ihrer bisherigen und wahrscheinlichen künftigen Entwicklung beschrieben.

Im **Schwerpunkt 4.3** (Angaben zu Neigungen) sollen besondere Begabungen, Interessen und Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich genannt werden, soweit sie für die Bildungsgangempfehlung von Bedeutung sind.

Im **Schwerpunkt 5** wird keine Schulform eingetragen. Die Klassenkonferenz beschließt und empfiehlt den Bildungsgang für die Schülerin oder den Schüler, für den die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsgangs erwarten lassen.

Bildungsgänge sind:

- a) Der Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR) oder
- b) der Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife (FOR) und
- c) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) in den Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Die Bildungsgangempfehlung muss in Übereinstimmung mit den inhaltlichen Aussagen des Gutachtens und den Zeugnisnoten stehen.

2.4. Zur sprachlichen Gestaltung des Grundschulgutachtens

Die Formulierungen müssen verständlich sein und sollten den Eltern ermöglichen, selbst Schlussfolgerungen zu ziehen, welcher Bildungsgang für ihr Kind am geeignetsten ist. Alle Aussagen sind sachlich zu formulieren. Charakterbeschreibungen und Formulierungen festschreibender Art sind nicht vorzunehmen. Das Grundschulgutachten darf keine persönlichkeitsverletzenden Angaben enthalten.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 10. Dezember 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 02/97 außer Kraft.

Anlage 1: Protokoll des Beratungsgesprächs für den Übergang in die Schulen der Sekundarstufe I

(Name und Bezeichnung der Schule)

**Protokoll des Beratungsgesprächs
für den Übergang in die Schulen der Sekundarstufe I
gemäß § 16 Abs. 2 Grundschulverordnung**

Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers	
Klasse	
Datum	
Teilnehmerinnen/Teilnehmer	

1. Wunsch der Eltern für den weiteren Bildungsgang in der Sekundarstufe I

Bildungsgänge	Erweiterte Berufsbildungsreife	Fachoberschulreife	Allgemeine Hoch- schulreife in den Jahrgangsstufen 7 bis 10
Wunsch der Eltern			

2. Zusammenfassung zu den Inhalten des Beratungsgesprächs

Unterschrift der Klassenlehrkraft

Kenntnisnahme der Eltern

Anlage 2

Folgende inhaltliche Gliederungspunkte sind **verbindlich** zu berücksichtigen:

3. Angaben zur allgemeinen Entwicklung des Kindes in der Grundschule

in der Grundschulzeit, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6

- o Aussagen zu besonderen Leistungsentwicklungstendenzen in der Grundschulzeit
 - Leistungsverbesserungen
 - Leistungsabfall
 - Leistungsschwankungenallgemein oder in speziellen Fächern und Lernbereichen
- o Aussagen zu Entwicklungstendenzen im Arbeits- und Sozialverhalten
 - Lerneinstellung
 - Zuverlässigkeit
 - Selbständigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Urteilsfähigkeit
- o besondere Lernumstände
 - z.B. Schulwechsel
 - Lehrerwechsel
 - andere Muttersprache als Deutsch
 - Krankheit
 - Behinderung
 - ...

4. Angaben zu Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen

4.1. Angaben zu fächer- und lernbereichsübergreifenden Fähigkeiten

- Wiedergeben von Sachkenntnissen
- Anwenden von Grundfertigkeiten
- Erfassen von Zusammenhängen
- Lösen von Problemen
- Kreativität/Produktivität;

4.2. Angaben zu Leistungen und zu spezifischen Fähigkeiten in den Fächern und Lernbereichen:

- im Bereich der Sprache (mündlich und schriftlich)
- im Fremdsprachenbereich
- im mathematischen Bereich
- im ästhetischen Bereich
- im naturwissenschaftlichen Bereich
- im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich
- im sportlichen Bereich

4.3. Angaben zu Neigungen

- Begabungen
- besondere Interessen
- Aktivitäten im fakultativen Bereich

Anlage 3: Protokoll der Klassenkonferenz zur Entscheidung über das Grundschulgutachten

(Name und Bezeichnung der Schule)

**Protokoll der Klassenkonferenz
zur Entscheidung über das Grundschulgutachten
gemäß § 17 Abs. 3 Grundschulverordnung**

Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers	
Klasse	
Datum	
Teilnehmerinnen/Teilnehmer	

1. Festgelegte Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf des Gutachtens
**2. Beschluss:
Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I**

3. Stimmverhältnis:

Unterschrift der Klassenlehrkraft-----
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 4: Protokoll der Grundschule zu den vorgetragenen Bedenken der Eltern gegen das Gutachten

(Name und Bezeichnung der Schule)

**Protokoll der Grundschule
zu den vorgetragenen Bedenken der Eltern gegen das Gutachten
gemäß § 17 Abs. 4 Grundschulverordnung**

Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers	
Klasse	
Datum	
Teilnehmerinnen/Teilnehmer	

1. Vorgetragene Bedenken der Eltern gegen das Gutachten

2. Beschluss der Klassenkonferenz:

3. Stimmverhältnis:

Unterschrift der Klassenlehrkraft

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 5 Gutachten

Name und Bezeichnung der Schule

GUTACHTEN**1. ALLGEMEINE ANGABEN**

Name, Vorname des Kindes _____

geb. am _____ in _____

Name und Anschrift der Eltern _____
_____**2. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM SCHULBESUCH**

Aufnahmedatum in die Schule _____

Zahl der Schulbesuchsjahre _____

Gründe für das Abweichen des Schulbesuchsjahres:

 Wiederholung einer/ _____ Jahrgangsstufe(n) Überspringen/Vorversetzung Weitere Gründe _____

In dieser Grundschule seit _____

3. ANGABEN ZUR ALLGEMEINEN ENTWICKLUNG DES KINDES IN DER GRUNDSCHULE

4. ANGABEN ZU FÄHIGKEITEN, LEISTUNGEN UND NEIGUNGEN

4.1. Angaben zu fächer- und lernbereichsübergreifenden Fähigkeiten

--

4.2. Angaben zu Leistungen und zu den spezifischen Fähigkeiten in den Fächern und Lernbereichen

--

4.3 Angaben zu Neigungen**5. EMPFEHLUNG FÜR EINEN WEITERFÜHRENDEN BILDUNGSGANG**

Die Klassenkonferenz empfiehlt.....
den Bildungsgang, der zum

- Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife
- Erwerb der Fachoberschulreife
- Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 7 bis 10

führt.

Beschluss der Klassenkonferenz vom _____

Siegel

Unterschrift
der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Unterschrift
der Schulleiterin/des Schulleiters

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung - RL Quali)

Vom 20. November 2001
Gz.: 51.4

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds gemäß der Verordnung (EG) 1260/1999 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen
 - 1.1.1 zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte in der Beruflichen Bildung,
 - 1.1.2 auf Grund von § 85 Abs. 2 Nr. 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung tätigkeits- und berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in der Jugendhilfe,
 - 1.1.3 zur Förderung von berufsgruppenübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und für Beschäftigte in der Jugendhilfe,
 - 1.1.4 zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen.
- 1.2 Ziel der unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszwecke ist
 - 1.2.1 nach 1.1.1. die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen,
 - 1.2.2 nach 1.1.2 die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und damit die Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt sowie auf Dauerarbeitsplätze,
 - 1.2.3 nach 1.1.3 die fachliche und pädagogische Kompetenz von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe zu erhöhen, um die Vorbereitung von Jugendlichen auf die Ausbildungssituation nachhaltig zu verbessern so-

wie einen Schul- und Ausbildungsabbruch zu verhindern,

- 1.2.4 nach 1.1.4 die Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote auch im Sinne des Verbraucherschutzes zu verbessern und neue Formen des Lernens zu entwickeln und zu verbreiten. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung erhöht werden.
- 1.3 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich vier Förderbereiche:

- 2.1 Fortbildung und Begleitung von Lehrkräften und Lehramtskandidaten an beruflichen Schulen insbesondere bei Einführung neuer Berufe oder der Neuordnung von Berufen. Die Qualifizierung konzentriert sich auf die Fortbildung in technologieorientierten Bereichen wie Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Mikrotechnologie und Werkstofftechnologie sowie auf Bereiche, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraumes stehen,
- 2.2 sozialpädagogische Fort- und Weiterbildung zur Erhöhung der fachbezogenen Qualifikation der in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe Beschäftigten. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen der Aktualisierung des fachtheoretischen Kenntnisstandes entsprechend der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe und zur Erschließung individueller Beschäftigungspotentiale,
- 2.3 berufsgruppenübergreifende Fortbildung von Lehrkräften an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und Beschäftigten in der Jugendhilfe zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Ausbildung in den Bereichen Arbeit mit schulmüden/schulverweigernden Jugendlichen, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildung. Durch die Qualifizierung sollen berufs- und arbeitsweltbezogene Maßnahmen insbesondere für benachteiligte Jugendliche angeregt und befördert werden,
- 2.4 Förderung von Qualitätsentwicklungsprojekten und Lernberatungsprojekten von Einrichtungen der Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Weiterbildung. Die Qualifizierungs-

maßnahmen dienen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Weiterbildung sowie der Entwicklung und Unterstützung des Selbstgesteuerten Lernens.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 bei Maßnahmen nach 1.1.1 öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
- 3.2 bei Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
- 3.3 bei Maßnahmen nach 1.1.4 Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung beträgt bis zu 70 vom Hundert der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Mindestens 30 vom Hundert der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind aus nationalen Mitteln (Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel) zu erbringen. Eine Doppelförderung der Maßnahme insgesamt ist auszuschließen.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000-2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Punkt 1 genannten Zuwendungszweck aus.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer fachlichen Befürwortung der Maßnahmen durch das für Bildung oder Jugend zuständige Ministerium.
- 4.4 Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 ist zudem, dass die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer Lehrkräfte sind, bei freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe beschäftigt sind oder eine pädagogische Grundqualifikation vorweisen können.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

5.2.1 Bei Maßnahmen nach 1.1.1 Vollfinanzierung

5.2.2 Bei Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 Vollfinanzierung

5.2.3 Bei Maßnahmen nach 1.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme bei den Zuwendungsempfängern zweckentsprechend anfallen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind: Personalkosten, Kosten für Lehrpersonal, Lehr- und Lernmittel, teilnehmerbezogene Aufwendungen (siehe hierzu Ziffer 5.4.2 Punkt 4), Sachausgaben, Verwaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Investitionen (Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert über 800,- DM/409 €[Netto) sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.4.2 Höhe der Förderung

- Bei Maßnahmen der Ziffer 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 sollen die förderfähigen Gesamtkosten grundsätzlich für den Zeitraum bis zum 31.12.2001 die Höhe von 200.000 DM und ab dem 1.01.2002 die Höhe von 103.000 € nicht überschreiten.

- Bei Maßnahmen der Ziffer 1.1.4 gelten bei den zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstbeträge:

1) bei Personalkosten:
unter Beachtung des Besserstellungsverbots Vergütungen entsprechend der geltenden Tarifverträge für Angestellte des Bundes und der Länder, höchstens jedoch bis zur Vergütungsgruppe II a BAT-O für Fachpersonal sowie bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-O für Verwaltungspersonal.

2) bei Kosten für Lehrpersonal:
sind die Vergütungssätze für Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung entsprechend der Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Honorare vom 25.08.1995) sinngemäß anzuwenden. Reise- und Übernachtungskosten können entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet werden.

- 3) bei Lehr- und Lernmitteln:
entsprechend dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf für den Zeitraum bis zum 31.12.2001 grundsätzlich bis zu 3 DM und ab dem 1.01.2002 grundsätzlich bis zu 1,5 €¹je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen.
- 4) bei teilnehmerbezogenen Aufwendungen:
Kosten für Übernachtung, Verpflegung sowie Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- 5) bei trägerbezogenen Kosten sowie für Öffentlichkeitsarbeit:
Die zuwendungsfähigen Ausgaben, die dem Träger zur Organisation und Durchführung der Maßnahme entstehen (Sachausgaben, Verwaltungskosten) sowie für Öffentlichkeitsarbeit richten sich nach dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für Maßnahmen nach 1.1.1 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 80 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.
- 6.2 Für Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 90 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen förderungsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.
- 6.3 Für Maßnahmen nach 1.1.4 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn
 - a) bei Weiterbildungsveranstaltungen 80 vom Hundert der für die Maßnahme angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese mit Erfolg absolviert haben
 - b) nachgewiesen wird, dass die als modellhaft geförderten Vorhaben die Entwicklung der Weiterbildung im Land Brandenburg fördern und zur Implementation des geförderten Zieles beitragen.

Davon unberührt sind die tatsächlich entstandenen teilnehmerbezogenen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind zu stellen an das:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

oder
Postfach 900 161
14437 Potsdam

7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung und ein Curriculum,
- ein Veranstaltungsplan,
- bei Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 für die Beschäftigten in der Jugendhilfe ein Beschäftigungsnachweis oder ein Nachweis über die pädagogische Grundqualifikation.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport leitet den Antrag mit einer fachlichen Befürwortung der Maßnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam
oder
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nicht Abweichungen zugelassen wurden.

7.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

7.5 Zur Überprüfung der erbrachten und abgerechneten Leistung durch die Zuwendungsempfänger werden von dem für Bildung oder Jugend zuständigen Ministerium in Absprache mit der LASA Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Programmzentrale (LASA) regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen fachliche Kontrollen durchgeführt.

7.6 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirksamkeitskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA statistische Daten

auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personen, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Erreichen des Fort- und Weiterbildungsziels und zum Verbleib nach Beendigung der Qualifizierung.

8. Geltungsdauer und In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft und am 30. September 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

II. Nichtamtlicher Teil

Unterrichtspaket „Ersthelfer von morgen“

Die Johanniter haben ein Unterrichtspaket unter Mitwirkung von Rolf Zuckowski u. a. für Erzieher und Lehrer entwickelt, in welchem Lehr- und Informationsmaterialien für die Ausbildung von Kindern im Alter zwischen 5 und 10 Jahren zum Thema „Erste Hilfe“ enthalten sind. Eine herrlich, kindgerechte Mischung aus Lernen, Spielen, Erleben und kreativ Sein. 14 Unterrichtsmodule, durch jeden selbst zu variieren, ganz nach Ihrem Bedarf; Folien, Geschichten, Spielebeschreibungen, Mal-, Spiel- und Arbeitsbuch, Lieder auf zwei CD's. Das Ziel des Ganzen: Kinder lernen im Notfall mit der Situation sicher umzugehen, tun das Richtige, lernen Trösten u. v. a. m., denn „Helfen ist stark“ (195,00 DM, incl. MwSt., zuzüglich Porto- und Versandkosten).

Bestellungen: E-Mail: info@johanniter-service.de,
Fax: 0 30/22 49 88-11,
Tel.: 0 30/22 49 88-41, Frau Willmann.

Pressemitteilung

Unterrichtsmaterialien zur Friedens- und Sicherheitspolitik

Wiesbaden – Nach den Anschlägen vom 11. September reagierten die USA mit einer Kampfansage gegen den internationalen Terrorismus. Die Medieninformationen in Afghanistan lösen in der Schule einen erhöhten Informationsbedarf zu Themen der Friedens- und Sicherheitspolitik aus. Hier setzt die Universum Verlagsanstalt mit dem Unterrichtsmaterial „Frieden & Sicherheit“ für die Sekundarstufe II an. Unter fachlicher Beratung des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Schulhefte mit pädagogischer Handreichung soeben in völlig überarbeiteter Auflage neu erschienen. Erstmals begleitet und erweitert dabei ein Internetauftritt unter <http://www.frieden-und-sicherheit.de> das Angebot.

Die Unterrichtsmaterialien geben einen Einblick in die immer wichtigeren Fragen internationaler Zusammenarbeit. Die Themenspanne reicht von „Deutschland im Bündnis“ über die Vereinten Nationen bis zur grundsätzlichen Frage „Wozu überhaupt Soldaten?“. Wege zum Frieden zu beschreiten – das Hauptthema des Schülerheftes – ist angesichts der weltpolitischen Lage aktueller denn je.

Ein zweiter Schwerpunkt beschäftigt sich mit den Aufgaben der Bundeswehr. Mit welcher Begründung können deutsche Soldaten im Ausland eingesetzt werden? Die Hintergründe werden von „Frieden & Sicherheit“ beleuchtet. Weiterhin erfahren die Schülerinnen und Schüler Wissenswertes über Wehr- und Zivildienst sowie den Alltag beim „Bund“. Linktipps und die Rubrik „Nachgehakt“ mit Aufgaben ergänzen die Informationen aus Texten, Fotos, Karikaturen und Schaubildern. Ein Lehrheft liefert Materialien zur Unterrichtsvorbereitung.

Die Internetplattform <http://www.frieden-und-sicherheit.de> stellt die Schüler- und Lehrmaterialien im Netz zur Verfügung, ergänzt um eine weitere Linkliste rund um Friedens- und Sicherheitspolitik sowie Download- und Bestellmöglichkeiten.

Die Hefte erhalten sie kostenlos als Einzelhefte oder in Klassensätzen (je 30 Hefte mit einer pädagogischen Handreichung) beim Universum Verlag, 65175 Wiesbaden, über die Website oder per E-Mail an redaktion@frieden-und-sicherheit.de.

Universum Verlagsanstalt GmbH KG
Redaktion Bildung und Information
65175 Wiesbaden

PFV-Bildungsreise nach Thüringen

Am 21. Juni 2002 ist der 150. Todestag Friedrich Fröbels, am 21. April 2002 der 220. Geburtstag. Im thüringischen Bad

Blankenburg findet aus diesem Anlass eine Fachtagung statt, die vom dortigen Friedrich-Fröbel-Museum in Kooperation mit dem Pestalozzi-Fröbel Verband (PFV) veranstaltet wird. Im Rahmen der Tagung geht es um die Bedeutung der Fröbel-Ideen für Kindergartenbetreuung und Bildung heute. Bad Blankenburg ist der Gründungsort des ersten Fröbel-Kindergartens, hier befindet sich heute das Fröbel-Museum. In Keilhau gründete Fröbel ein Landschulheim. Dort wird am 19. April 2002 ein Symposium zur Schulpädagogik Fröbels stattfinden. Der PFV lädt zur Fachtagung nach Bad Blankenburg ein (18. April 2002, ab 14.00 Uhr im Fröbel-Saal des Rathauses Bad Blankenburg). Gleichzeitig organisiert der PFV eine Bildungsreise, die eine Teilnahme an den Veranstaltungen ebenso einschließt wie weitere fachliche Kontakte sowie den Besuch einiger ausgewählter landschaftlicher und kultureller Glanzlichter. Der Termin der Reise ist der 18. bis 21. April 2002. Interessenten für die Bildungsreise wenden sich an:

PFV
 Barbarossastr. 67
 10784 Berlin
 Telefon: 0 30/23 63 90 00
 Fax: 0 30/23 63 90 02
 E-Mail: ufv@pfv-berlin.de

**Beim Disney Channel werden
 Kinder zu Drehbuchautoren**

**Der Kreativwettbewerb Fantastische Filmfabrik
 geht in die zweite Runde**

Bereits zum zweiten Mal startet am 15. November 2001 der Disney Channel seinen Schreibwettbewerb „Fantastische Filmfabrik – hier machst du das Programm“. Kinder zwischen acht und 13 Jahren können ihre Freude am Schreiben entdecken, Ideen sammeln und eine Geschichte fürs Fernsehen schreiben. Ob fantastisch oder real, der Kreativität der Kinder sind keine Grenzen gesetzt.

Bereits im vergangenen Jahr haben junge Drehbuchautoren die Chance wahrgenommen, ihr eigenes Fernsehprogramm mitzugestalten. Mit 1.117 Geschichten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz war die Teilnahme an der Fantastischen Filmfabrik überwältigend. Gesendet werden die Gewinnergeschichten am 12. und 13. Dezember im Disney Channel.

Alle jungen, engagierten Drehbuchautoren haben bis zum 15. März 2002 Zeit, ihre Geschichte an den Disney Channel zu schicken. Anschließend wählt eine Jury aus prominenten Künstlern, Medienexperten und einem Vertreter des Disney Channel die Gewinnergeschichte aus. Das Drehbuch wird dann mit professionellen Schauspielern verfilmt und im Sommer 2002 im Disney Channel ausgestrahlt. Damit die Kinder für die spannende Aufgabe ausgerüstet sind, gibt es vom Disney Chan-

nel konkrete Hilfestellungen und Anleitungen zum Schreiben von Geschichten: Ein persönliches Storybuch gibt den kleinen Autoren Informationen über den Aufbau einer gelungenen Handlung und Übungen für einen kreativen Schreibstil. Mit einer speziell für den Unterricht konzipierten Mappe erhalten die Lehrer kostenlos wertvolle Materialien wie Overheadfolien und Kopiervorlagen für praktische Übungen. Zu bestellen sind die Materialien für Kinder und Lehrer kostenlos unter der Adresse Disney Channel, Stichwort: Fantastische Filmfabrik, Bestellung Storybuch bzw. Unterrichtsmaterialien, Postfach 1246, 85730 Ismaning.

Mit der Fantastischen Filmfabrik bietet der Disney Channel eine Plattform, auf der Kinder für Kinder Programm machen. Ihre Kreativität und ihr Ideenreichtum stehen an erster Stelle und sollen über den Schreibwettbewerb geweckt werden. Anregungen dazu gibt es auch im Internet unter www.disney.de/disneychannel. Hier finden die Drehbuchautoren Tipps zum Schreiben, tolle Spiele und viele spannende Links.

Der Disney Channel ist der Ideensender für Kinder und die ganze Familie. Zu abonnieren ist der Disney Channel nur über PREMIERE WORLD, im PREMIERE Movie Paket.

Für Rückfragen:

Diane Redlich
 PR & Event Manager
 Walt Disney Television International
 Tel.: 0 89/99 69 04 08
 e-Mail: diane.redlich@disney.com

Nadja Renner
 fischerAppelt Kommunikation München
 Tel.: 089/74 74 6615
 e-Mail: nadja.renner@fischerAppelt.de

Weitere Informationen und Bildmaterial zum Herunterladen finden Sie auf der Disney Channel Presse-Website: www.disney.de/disneychannel/presse

Ausschreibung Schultheater der Länder 2002

22. bis 28. September 2002 in Cottbus

Bundesarbeitsgemeinschaft für das Darstellende Spiel in der Schule e.V.
 Landesarbeitsgemeinschaft Darstellendes Spiel Brandenburg e.V.
 Körber-Stiftung Hamburg

ÜBER-SETZEN

Theaterspielen bedeutet immer Übersetzen
 ... zwischen Darsteller und Zuschauer ...
 ... von der eigenen Person in eine andere Identität ...
 ... von einer vorgefundenen Welt in eine Kunstwelt ...

Zum Schultheater der Länder 2002 in Cottbus laden wir Schultheatergruppen ein, die in ihren Aufführungen modellhaft übersetzen.

Über-Setzen von literarischen Sprechweisen und alltäglichen Realitäten in theatrales Spiel:

Der Begriff Übersetzung bezieht sich im engeren Sinne auf die Sprache selbst: Bewusst eingesetzte fremdsprachliche Gestaltung, kreativer Umgang mit literarischer Sprache sowie Übersetzungen aus fremden Sprachen und Dialekten, Sprachreflexion als Gegenstand szenischer Gestaltung. Hierzu gehört auch die Übersetzung in nonverbale Ausdrucksformen.

Über-Setzen über kulturelle Verständigungsbarrieren hinweg:

Die Grenzstadt Cottbus regt durch ihren spezifischen Sprach- und Kulturraum dazu an, das Theater als interkulturelles Verständigungsmittel zu begreifen. Wir suchen Gruppen, die ihre Theaterarbeit in Schule und Umfeld in diesem Sinne nutzen.

Die **Fachtagung** des Schultheatertreffens wird das **Über-Setzen** zwischen Bühne und Publikum als wechselseitigen Kommunikationsprozess zum Schwerpunkt machen. Untersucht wird, wann und warum Rezeption im Schultheater erfolgreich ist oder misslingt.

Das **Schultheater der Länder** ist ein Theatertreffen für Schultheatergruppen aus allen Bundesländern, das jährlich in einem anderen Bundesland stattfindet. Das 17. Treffen wird von der Körber-Stiftung Hamburg und den Kultusministern der Länder (lt. KMK-Beschluss vom 8./9. November 1990) gefördert. Die

zum Rahmenthema ausgewählten Gruppen stellen sich auf diesem Treffen ihre Produktionen gegenseitig und der Öffentlichkeit vor, diskutieren darüber und erweitern ihre Spielpraxis in Theaterwerkstätten.

Teilnahmebedingungen:

Wir wünschen uns Bewerbungen von Gruppen, die nicht mehr als 25 Teilnehmer haben und deren Aufführung nicht länger als 60 Minuten dauert, damit das Festival angesichts der Gruppen aus 16 Bundesländern überschaubar bleibt. Für die eingeladene Schülergruppe des Landes Brandenburg wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein Zuschuss gezahlt, die Einzelheiten dazu werden durch die LAG mitgeteilt.

Bewerbungen (Formular, Video, 2 Fotos s/w) sind bis zum 15. Mai 2002 an die Landesarbeitsgemeinschaft Darstellendes Spiel Brandenburg e.V. einzureichen. Weitere Informationen, die Dokumentationen der bisherigen Schultheater der Länder (1985 bis 2001) und die Adressen der Landes-AGs, an die die Bewerbungen zu richten sind, erhalten Sie von der Geschäftsstelle der BAG Darstellendes Spiel (s.u.)

Geschäftsstelle der BAG
für das Darstellende Spiel in der Schule
c/o Schultheater-Studio
Hammarskjöldring 17a
60439 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 2 12-3 20 44 und -3 09 67
Fax (0 69) 2 12-32 0 70
e-Mail: info@bagds.bkj.de

Land Brandenburg

**Bewerbung
zum Schultheater der Länder 2002**

Thema „Über-Setzen“

22. bis 28. September 2002 in Cottbus

Titel der Produktion:	
Spielform (Musical, Maskentheater):	
Literarische Vorlage/Eigenproduktion:	
Spieldauer:	
Anzahl der Gruppenmitglieder: gesamt weiblich männlich Alter: bis	
Besonderer technischer Bedarf:	
Angaben zur Bühne (ggf. mit Skizze):	
Schule:	
Schuladresse:	
Schulform:	Klasse/Kurs/Gruppe:
LehrerIn/SpielleiterIn:	
Privatadresse:	
Telefon:	
Ich versichere, dass alle Mitglieder der Theatergruppe während des gesamten Treffens anwesend sind.	
Ort, Datum, Unterschrift:	

Bitte schicken Sie diese Meldung bis zum 15. Mai 2002 an die Landesarbeitsgemeinschaft Darstellendes Spiel Brandenburg e.V., Martina Dorn, Bahnstraße 23 D, 16727 Vehlefanz.

Fügen Sie bitte unbedingt bei: eine Videoaufnahme Ihres Stückes, zwei Schwarzweissfotos, eine Gruppenbeschreibung sowie eine Beschreibung Ihres Stückes.

Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Dahme-Spreewald** beabsichtigt, folgende Stellen neu zu besetzen:

1. schnellstmöglich

**stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter
am Friedrich-Schiller-Gymnasium
Königs Wusterhausen
Schillerstraße 5
15711 Königs Wusterhausen**

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG zgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. schnellstmöglich

**stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter
an der Förderschule für Lernbehinderte
Königs Wusterhausen
Heinrich-von-Kleist-Straße 16 b
15711 Königs Wusterhausen**

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). Als eine der sonderpädagogische Fachrichtungen sollte Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

3. zum 1. August 2002

**Schulleiterin/Schulleiter
an der Realschule Wildau
Karl-Marx-Straße 108
15745 Wildau**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

4. zum 1. September 2002

**Schulleiterin/Schulleiter
an der Johann-Gottfried-Herder-Gesamtschule
mit gymnasialer Oberstufe
Königs Wusterhausen
Erich-Weinert-Straße 9
15711 Königs Wusterhausen**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

5. zum 1. September 2002

**Schulleiterin/Schulleiter
an der Grundschule Schulzendorf
Illgenstraße 26/32
15732 Schulzendorf**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

6. zum 1. September 2002

**Schulleiterin/Schulleiter
an der Grundschule Niederlehme
Schulstraße 1 A
15537 Wernsdorf/OT Ziegenhals**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibungen an das

**Staatliche Schulamts für den
Landkreis Dahme-Spreewald
- Kreisschulrat -
Brückenstraße 41
14711 Königs Wusterhausen**

zu richten.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

584

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 16 vom 31. Dezember 2001